



# Gemeindeamt Nußdorf a.A.

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33

Tel. 07666 / 8055-0 Fax: 07666 / 8022 DVR-Nr.: 0066761

e-mail: gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at, UID Nr.: ATU23465300

Zahl: Fin-205-2024

Nußdorf, am 11.12.2024

## KUNDMACHUNG

Änderung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Nußdorf a.A. auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10.12.2024.

Unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF., wird die Wassergebührenordnung der Gemeinde Nußdorf a.A. vom 14.12.2021 wie folgt geändert:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates Nußdorf a.A., mit der die Wassergebührenordnung abgeändert wird

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 17,166 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber € 2.575,--.
2. Die Bemessungsgrundlage **für bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (Brutto-Geschossfläche) von jenen Bauwerken, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen unter anderem auch Lagerräume, Wintergärten, Loggien, etc.

Weiters werden Garagen, Carports sowie überdachte Stellplätze, sofern diese am Gebäude angebaut oder eingebaut sind, in die Bemessungsgrundlage einberechnet.

Brennstofflagerräume im Kellergeschoß bis 25 m<sup>2</sup> sowie Balkone und Terrassen werden nicht in die Gebührenfläche mit einbezogen.

Freistehende Nebengebäude (zB. Garagen, Carports, Gartenhütten, etc.) zählen zur Bemessungsgrundlage sofern ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage vorhanden ist.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Garagen, Carports sowie überdachte Stellplätze sofern diese am Gebäude angebaut oder eingebaut sind und nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen, zählen zur Bemessungsgrundlage.

Einstellräume, bzw. -gebäude für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind ausgenommen.

Schwimmbecken und Autowaschanlagen werden ebenfalls der Anschlussgebühr unterzogen.

3. Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr für den Anschluss bebauter Grundstücke, in denen sich auch **gewerbliche** oder **industrielle Betriebsanlagen** – ausgenommen Gast- und Schankgewerbebetriebe sowie Fleischhauereibetriebe – befinden, bis 150 m<sup>2</sup> € 17,166, von 151 bis 250 m<sup>2</sup> € 12,875, von 251 bis 450 m<sup>2</sup> € 11,158, von 451 bis 650 m<sup>2</sup> € 9,442 und über 650 m<sup>2</sup> € 8,583 je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 2.575,--.
4. Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die bereits entrichtete Mindestanschlussgebühr abzuziehen.

5. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 ein, ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Diese Ergänzungsgebühr betrifft Zu- und Umbauten in horizontaler oder vertikaler Richtung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes.

Bei Neubau nach Abbruch wird eine bereits entrichtete Wasseranschlussgebühr im bereits entrichteten Umfang angerechnet, wobei die damals zugrunde gelegte Flächenberechnung maßgeblich ist.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Wasserbezugsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- a) **Grundgebühr:** Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in der Höhe von € 110,--/Jahr festgesetzt.

### § 5

#### Exklusivgebühren

In den Gebühren dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Zu den Gebühren ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Änderung der Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 11.12.2024

Abgenommen am: 03.01.2025



Der Bürgermeister

(Ing. Josef Mayrhauser)